

Windpark Linach – Ihr Schreiben vom 02.10.2026

Von [REDACTED] <[REDACTED]>

An [REDACTED]

Datum Montag, 19. Oktober 2026 um 14:19

Sehr geehrter Herr Mariotti,

zu Ihren Schreiben vom 15.09.2026 sowie vom 02.10.2026 möchte ich Ihnen im Auftrag von Herrn Landrat Hinterseh als sein ständiger Vertreter antworten. Im letztgenannten Schreiben haben Sie sich thematisch nicht nur auf den Windpark Linach bezogen, sondern auf die – uns im Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises bekannten - dienstrechtlichen Pflichten sowie die möglichen Folgen von Pflichtverletzungen hingewiesen.

Als Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) obliegt es uns, die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben wie dem Windpark Linach nach den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Dabei sind die Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG (insbesondere Pflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) sowie die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 6 BImSchG von besonderer Bedeutung.

Dieser Prüfung sind wir nach den gesetzlichen Vorgaben umfassend nachgekommen. In die Prüfung wurden die zuständigen Fachbereiche des Landratsamtes (unter anderem Baurecht, Naturschutz, Wasser- und Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Brand- und Katastrophenschutz) sowie die zuständigen externen Stellen (beispielhaft Polizei, Bundeswehr, Luftfahrtbehördliche Stellen) einbezogen. Auf dieser umfassenden Grundlage wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorlagen, weshalb diese für den Windpark Linach am 03.06.2026 zu erteilen war.

Zu Ihren zum Teil wiederholten Hinweisen in den beiden oben genannten Schreiben, sowie insbesondere zum vorgetragenen, Unfall bei Sirnitz Badenweiler, ergaben sich keine Erkenntnisse, die eine Änderung oder die Aufhebung der erteilten anlagenbezogenen Genehmigung rechtfertigen würden. Im Übrigen obliegt die rechtliche Überprüfung der von uns erteilten Genehmigung, wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, dem hierfür zuständigen Verwaltungsgerichtshof Mannheim.

Wir haben uns also eingehend und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mit der Genehmigungsfähigkeit des Windpark Linachs auseinandergesetzt. Aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren ist zudem davon auszugehen, dass eine umfassende Prüfung der Genehmigung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erfolgen wird. Soweit gesetzlich geboten werden auch neue Erkenntnisse berücksichtigt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir auf Ihr Vorbringen in diesem Rahmen nicht mehr eingehen und wir daher auch von entsprechenden Antworten an Sie absehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Seuffert

Dr. Martin Seuffert

Erster Landesbeamter

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Am Hoptbühl 2

78048 Villingen-Schwenningen

Fon +49 (0) 7721 913 7010

Fax +49 (0) 7721 913 8901

m.seuffert@lrabk.de

www.schwarzwald-baar-kreis.de